



## Taxordnung

### Pflegeheime Rheinfelden und Laufenburg

Gültig ab 1. Januar 2024

#### 1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner:in)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner:in)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner:in und öffentlicher Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)

#### 2 Leistung einer Akontozahlung

Das Gesundheitszentrum Fricktal verlangt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 6'000-, welche in der Regel spätestens vor Eintritt, in begründeten Ausnahmefällen spätestens 6 Arbeitstage nach Eintritt zu bezahlen ist. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Falls der Aufenthalt terminiert ist, das heisst, dass das Austrittsdatum schon bei Eintritt fix ist, kann bei einer kurzen Aufenthaltsdauer die Akontozahlung wie folgt gekürzt angeboten werden:

Aufenthaltsdauer bis zu 7 Tagen befristet	CHF	2'000.00
Aufenthaltsdauer bis zu 14 Tagen befristet	CHF	3'500.00

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen der Bewohnerin oder dem Bewohner, der bezeichneten Vertretung oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

#### 3 Rechnungsstellung

Das Gesundheitszentrum Fricktal stellt der Bewohnerin oder dem Bewohner bzw. deren Vertretung die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. deren Vertretung, die Rechnungen längstens innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen der Bewohnerin oder des Bewohners bzw. deren Vertretung die 10-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

**4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten Bewohner:in**

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

4.1 Pensionstaxe bei Belegung eines Einzelzimmers	CHF	135.00
4.2 Pensionstaxe bei Belegung eines Zweierzimmers	CHF	125.00
4.3 Pensionstaxe bei Belegung eines Mehrbettzimmers	CHF	105.00
4.4 Pensionstaxe bei Belegung eines Einer-Residenzzimmers (Laufenburg)	CHF	155.00
4.5 Pensionstaxe bei Belegung eines Zweier-Residenzzimmers (Laufenburg)	CHF	145.00
4.6 Reduktion bei Abwesenheit (Urlaub oder Akutspitalaufenthalt)	CHF	30.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt die Bewohnerin oder der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

**5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten Bewohner:in**

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

Verstirbt die Bewohnerin oder der Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

5.1 Basispauschale	CHF	55.00
5.2 Zuschlag für Befristete Langzeitpflege	CHF	20.00
5.3 Zuschlag für Ferienaufenthalte	CHF	10.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

Tritt die Bewohnerin oder der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so werden die Pflege und Betreuungsleistungen bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

**6 Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner:in**

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang II).

**7 Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenversicherer**

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, ärztliche Leistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt (siehe Anhang III).

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin oder dem Bewohner verrechnen.

**8 Anhänge**

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen
- Anhang III: Medizinische Nebenleistungen

**9 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das Gesundheitszentrum Fricktal ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Betreuungsvertrag in Kraft treten.

**10 Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Gesundheitszentrum Fricktal AG**

Rheinfelden, 10. November 2023

Gesundheitszentrum Fricktal AG

Anneliese Seiler  
CEO

Angela Schär-Stieger  
Leitung Pflegedienst & Praxen



**Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe der Bewohnerin oder dem Bewohner in Rechnung gestellt werden**

a)	Zahnärztliche Behandlung	nach Aufwand
b)	Transporte sitzend  Die Pauschalen werden pro Transport verrechnet, d.h. insgesamt einmal für die Hin- und Rückfahrt. Die Wartezeit wird separat berechnet. Bei einer notwendigen zweifachen Ausfahrt des Transportmittels wird die Pauschale entsprechend zweimal verrechnet	CHF/pauschal
	- Innerhalb Laufenburg oder Rheinfelden	<u>CHF/pauschal</u>
	- Fahrt von Rheinfelden nach Laufenburg (oder umgekehrt)	50.00
	- Basel	75.00
	- Bruderholzspital	150.00
	- Liestal	150.00
	- Innerhalb Bezirk Rheinfelden	75.00
	- Innerhalb Bezirk Laufenburg	75.00
	- Aarau	175.00
	- Barmelweid	150.00
	- Königsfelden	150.00
	- Wartezeit (Der Transporthelfer wartet am Bestimmungsort auf den Rücktransport)	<u>CHF pro 15 Min.</u> 15.00
d)	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
e)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel:	nach Aufwand
	- Softdrinks und alkoholische Getränke	
	- Coiffeur, Fusspflege, etc.	
	- Telefongebühren	
	- Anschaffungen und grössere Reparaturen persönlicher Effekten	
	- weitere persönliche Bedürfnisse	
f)	Durch Bewohner:in verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
g)	Aufwand bei Sterbefällen	CHF 300.00
h)	Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	nach Aufwand
j)	Begleitpersonen	
	- Beherbergung und Verpflegung	CHF 60.00
	- Zusätzliche Auslagen	Nach Aufwand
k)	Hörgeräte, Sehtest, orthopädische Hilfsmittel	Nach Aufwand
l)	Auf Wunsch der Bewohnerin, des Bewohners oder deren Angehörigen zugezogene, pflegeheimfremde Ärzt:innen	Nach Aufwand
m)	Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind	Nach Aufwand
n)	Mehrleistung Hotellerie auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners resp. deren Angehörigen	Nach Aufwand
o)	Persönliche Bedürfnisse der Heimbewohnerin oder des -bewohners	Nach Aufwand
p)	Eintritts- und Austrittspauschale	CHF/pauschal
	- Eintritt ins Pflegeheim von extern	250.00
	- Eintritt ins Pflegeheim von intern	50.00
	- Austrittspauschale	250.00
	Ausgenommen Akut- und Übergangspflege (AÜP).	

**Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen**

(gemäss „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen“, gültig ab 1. Januar 2024)

**1) Alle Bewohner:innen exklusive Akut- und Übergangspflege / AÜP-Bewohner:innen**

<b>Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV</b>	<b>Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Mi- nuten)</b>	<b>Versicherer* (CHF/Tag)</b>	<b>Öffentliche Hand* (CHF/Tag)</b>	<b>Bewohner:in (CHF/Tag)</b>
1-a	bis 20	9.60	0.00	2.80
2-b	21 - 40	19.20	0.00	17.90
3-c	41 - 60	28.80	10.00	23.00
4-d	61 - 80	38.40	25.10	23.00
5-e	81 - 100	48.00	40.20	23.00
6-f	101 - 120	57.60	55.30	23.00
7-g	121 - 140	67.20	70.40	23.00
8-h	141 - 160	76.80	85.50	23.00
9-i	161 - 180	86.40	100.60	23.00
10-j	181 - 200	96.00	115.70	23.00
11-k	201 - 220	105.60	130.80	23.00
12-l-a	221 - 240	115.20	145.90	23.00
12-l-b (121) BESA	241 - 260	115.20	170.60	23.00
12-l-b (122) BESA	261 - 280	115.20	195.30	23.00
12-l-b (123) BESA	281 - 300	115.20	220.00	23.00
12-l-b (124) BESA	301 - 320	115.20	244.70	23.00
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	nach Aufwand	23.00
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	171.80	23.00
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	233.50	23.00

**2) Akut- und Übergangspflege / AÜP-Bewohner:innen**

<b>Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV</b>	<b>Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Mi- nuten)</b>	<b>Versicherer* (CHF/Tag)</b>	<b>Öffentliche Hand* (CHF/Tag)</b>	<b>Bewohner:in (CHF/Tag)</b>
Alle	Alle	75.60	92.40	0.00

\* Die Abrechnung zu Lasten Versicherer und Öffentlicher Hand gilt nur für Bewohner:innen mit Wohnsitz in der Schweiz und mit Schweizer Krankenversicherung.

**Anhang III: Medizinische Nebenleistungen, zu Lasten Versicherer****1) Alle Bewohner:innen exklusive Akut- und Übergangspflege / AÜP-Bewohner:innen mit Versicherungen der tarifsuisse****Medikamente**

Die ärztlich verordneten und von der Pflegeinstitution verabreichten Medikamente gemäss Spezialitätenliste (SL) werden zu den jeweils gültigen Tarifen abgerechnet. Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin oder dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

**Arztleistungen**

Die kassenpflichtigen ambulanten ärztlichen Leistungen werden gemäss TARMED mit dem im Kanton Aargau gültigen Taxpunktwert für Spitäler abgerechnet.

**Paramedizinische Leistungen**

Die ärztlich angeordneten, kassenpflichtigen paramedizinischen Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie oder Ernährungsberatung werden gemäss den entsprechenden Tarifvereinbarungen der selbständig-erwerbenden Therapeutinnen und Therapeuten sowie gemäss den geltenden kantonalen Taxpunktwerten für ambulante Leistungserbringer abgerechnet.

**Mittel und Gegenstände (MiGeL)****2) Akut- und Übergangspflege / AÜP-Bewohner:innen tarifsuisse**

Alle medizinischen Nebenleistungen werden mittels Pauschale abgegolten. Die Pauschalen sind pro Bewohner:in und Pflage-tag verrechenbar.

<b>Pauschale</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag (CHF/Tag)</b>
--	Medizinische Nebenleistungen	47.00